

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr 91/2019****vom 29. März 2019****zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2020/839]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XVII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12 (Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

- „13. **32016 L 0943**: Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚des AEUV‘ durch die Angabe ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- b) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 5 Buchstabe a werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gemäß der Charta‘ durch die Wörter ‚Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit‘ ersetzt.
- c) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten‘ durch die Wörter ‚EWR-Vorschriften oder nationalen Vorschriften‘ ersetzt.
- d) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c schließen für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Organen und Einrichtungen der Union‘ auch ‚Organe und Einrichtungen des EWR bzw. der EFTA‘ ein.
- e) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Buchstaben c und d wird für die EFTA-Staaten die Bezugnahme auf ‚Unionsrecht oder nationales Recht‘ durch die Bezugnahme auf ‚EWR-Vorschriften oder nationale Vorschriften‘ ersetzt.
- f) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚gemäß dem Unionsrecht sowie gemäß den Rechtsvorschriften und den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten‘ durch die Wörter ‚gemäß dem EWR-Recht sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/943 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 30. März 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

(<sup>1</sup>) ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Claude MAERTEN

---